

**Verordnung  
über  
öffentliche Anschläge in der Gemeinde Langenpreising  
- Plakatierungsverordnung -**

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) folgende

**Verordnung**

**§ 1 Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb den hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatsäulen und Plakatschlagtafeln anzubringen. Die Gemeinde Langenpreising bestimmt für die Anbringung folgende Flächen:

Bushaltestelle Langenpreising (Schule)	(Fl.Nr. 84/24 Gemarkung Langenpreising)
Eingang Kirche Langenpreising – Nord	(Fl.Nr. 16/3 Gemarkung Langenpreising)
Eingang Kirche Langenpreising – Südost	(Fl.Nr. 84/4 Gemarkung Langenpreising)
Plakattafel Professor-Deutinger-Straße	(Fl.Nr. 391 Gemarkung Langenpreising)
Fläche am St.-Stefans-Platz	(Fl.Nr. 2746/9 Gemarkung Langenpreising)
Fläche am Spielplatz	(Fl.Nr. 394/2 Gemarkung Langenpreising)

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die z.B. an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. befestigt sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie in den üblichen Vereinsbekanntmachungskästen bzw. -tafeln angeheftet werden. Ausgenommen vom Verbot sind außerdem Hinweisschilder zu Gewerbebetrieben.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen ist es gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständern auf Gehsteigen und außerhalb von den Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.
- (3) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft.

Wartenberg, 30.07.2003

gez.

Rudolf Weiß

1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vom 8.8.2003 Nr. 31 öffentlich bekannt gemacht.

Wartenberg, den 10.09.2003

Gemeinde Langenpreising:

gez.

W e i ß

1. Bürgermeister

---

Die Übereinstimmung der obengenannten Abschrift mit dem Original wird amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Wartenberg,

i.A.